

KFE 3 – Reinigung der Feuerungseinrichtungen in Alp- und Berghütten

Kaminfegeerläuterung der Gebäudeversicherung Bern (GVB)
gültig ab 01/2012

1 Begriff

Alp- und Berghütten sind Gebäude, die vorwiegend der Alpwirtschaft dienen. In der Regel sind sie nur im Sommer während einer beschränkten Zeit bewohnt und mit Vieh belegt.

2 Reinigung durch den Kaminfegemeister

¹ Der Reinigungspflicht des zuständigen Kaminfegeisters unterliegen:

- Alp- und Berghütten mit gemauerten oder Elementkaminen
- Alp- und Berghütten, in denen Sandstein- oder Kachelöfen stehen
- Alp- und Berghütten, die nicht ausschliesslich alpwirtschaftlich genutzt werden, sondern als Ski- oder Klubhütten, Ferienwohnungen usw. dienen

² Werden die Feuerungseinrichtungen dieser Alp- und Berghütten jährlich weniger als drei Monate benutzt, muss nur alle zwei Jahre eine Reinigung erfolgen.

3 Selbstreinigung

¹ Für Alp- und Berghütten mit ungeführten Feuerstellen, d. h. wenn sich darin als Feuerstellen nur Feuergruben, Stocköfen, einfache Kochherde oder Tragöfen, und für den Rauchabzug nur Holzkamine oder einfache Rauchrohrleitungen befinden, besteht eine allgemeine Selbstreinigungsbewilligung.

² Der Regierungsstatthalter kann ausnahmsweise für sehr abgelegene Alp-, Berg- oder Klubhütten mit geführten Feuerstellen gemäss Ziffer 2 eine schriftliche Sonderbewilligung für die Selbstreinigung erteilen.

³ Für die allgemeinen Selbstreinigungsbewilligungen und die Sonderbewilligungen für die Selbstreinigung gelten folgenden Bedingungen:

- Die Feuerungseinrichtungen und Abgasanlagen müssen vorschriftsgemäss erstellt sein und entsprechend unterhalten werden.
- Die Reinigung muss jährlich mindestens einmal ausgeführt werden.
- Änderungen an den Feuerungseinrichtungen und Abgasanlagen sind dem zuständigen Kreiskaminfegemeister zu melden.

⁴ In Gebäuden mit Selbstreinigungsbewilligung oder Sonderbewilligung für die Selbstreinigung hat der zuständige Kreiskaminfegemeister alle fünf Jahre eine Kontrolle der Feuerungseinrichtung und Abgasanlage durchzuführen. Dadurch entfällt die ordentliche Feuerschau.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.